

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2012

Nr. 2012/1890

Oensingen: Erschliessungsplanung „Fernwärme Bauetappen 1, 2 und 5“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungsplanung „Fernwärme Bauetappen 1, 2 und 5“, bestehend aus

- Erschliessungsplan Fernwärme Bauetappen 1, 2 und 5, Übersichtsplan 1:2'000
- Erschliessungsplan Fernwärme Bauetappe 1, Situation 1:500
- Erschliessungsplan Fernwärme Bauetappe 2, Situation 1:500
- Erschliessungsplan Fernwärme Bauetappen 1 und 2, Situation 1:500
- Erschliessungsplan Fernwärme Bauetappe 5, Situation 1:500 Teil I + Teil II

zur Genehmigung. Zur Orientierung liegen ein Raumplanungsbericht sowie das Grabenprofil im Massstab 1:20 vor.

2. Erwägungen

Das Areal des Forstwerkhofes der Bürgergemeinde Oensingen (GB Nrn. 106, 107 und 418) ist gemäss dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Oensingen (RRB Nr. 733 vom 3. April 2002) der Spezialzone für forstwirtschaftliche Nutzung zugeordnet und unterliegt der Gestaltungsplanpflicht. Mit der Änderung des bestehenden Gestaltungsplans „Brüggmatt“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2011/860 vom 26. April 2011) wurden für das Areal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Heizzentrale geschaffen. Die AEK Energie AG hat nun im Herbst 2011 auf der Parzelle GB Nr. 106 eine Heizzentrale für die Wärmeversorgung der Gebiete Leuenfeld und Roggenpark sowie für weitere Kunden gebaut. Das Gebiet Leuenfeld wurde inzwischen erschlossen. Weiter sollen nun mit der Bauetappe 1 der Roggenpark, mit der Etappe 2 die Kreisschule Bechburg und mit der Etappe 5 das Bahnhofgebiet mit Fernwärme versorgt werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür werden mit den unter Punkt 1 erwähnten kommunalen Erschliessungsplänen geschaffen. Diese gelten nicht gleichzeitig als Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Es wird für jede Etappe ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, in welchem jeweils die erforderlichen Nebenbewilligungen einzuholen sind.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Mai 2012 bis zum 11. Juni 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Erschliessungspläne unter dem Vorbehalt von Einsprachen am 11. Mai 2012 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Erschliessungsplanung „Fernwärme Bauetappen 1, 2 und 5“, bestehend aus den unter Punkt 1 erwähnten Plänen, der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(KA 4210000/A 80533)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit je 6 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
 Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
 Planungskommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Erschliessungsplanung „Fernwärme Bauetappen 1, 2 und 5“)